

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1977

Nummer 81

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2005       | 22. 8. 1977 | RdEr. d. Innenministers<br>Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .                                                                                                                      | 1182  |
| 2023       | 18. 8. 1977 | RdErl. d. Innenministers<br>Beiträge nach § 8 KAG für die Herstellung von Fußgängergeschäftsstraßen . . . . .                                                                                                   | 1183  |
| 20500      | 18. 8. 1977 | RdErl. d. Innenministers<br>Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung . . . . .                                                                 | 1183  |
| 2122       | 18. 8. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens . . . . .                                        | 1184  |
| 2370       | 12. 8. 1977 | RdErl. d. Innenministers<br>Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen (Verwaltungskostenbestimmungen 1973 – VerwKB 1973 –) . . . . . | 1184  |
| 54         | 18. 8. 1977 | RdErl. d. Innenministers<br>Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden . . . . .                                                                                                                             | 1184  |
| 8300       | 4. 8. 1977  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz (BVG); Zusammentreffen von Zuschüssen nach § 12 Abs. 2 BVG mit Beihilfen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen . . . . .      | 1187  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum       | Titel                                                                      | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 31. 8. 1977 | <b>Ministerpräsident</b><br>Bek. – Verlust eines Dienstausweises . . . . . | 1188  |
|             | <b>Personalveränderung</b><br>Landesrechnungshof . . . . .                 | 1188  |

2005

## I.

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1977 -  
I C 2 / 15-20.321

## 1.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG - RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

## 1. Nach den Wörtern

dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf  
für den Regierungsbezirk Köln

erhält der nachfolgende Absatz folgende Fassung:

„Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 WaffG. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 - GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7111 -),“

## 2. nach den Wörtern

dem Regierungspräsidenten in Münster  
für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold

erhält der nachfolgende Absatz folgende Fassung:

„Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 WaffG. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 - GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7111 -),“

## II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG - RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

## 1. Nr. 4.6 erhält folgende Fassung:

„Finanzamt Düsseldorf-Süd  
(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann,  
Düsseldorf-Nord)“

- keine

## 2. In Nr. 6.22 (FA Hamm) werden die Wörter „in die kreisfreie Stadt Hamm und“ gestrichen.

## 3. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen - EichZustVO - vom 3. Februar 1976 (GV. NW. S. 58 / SGV. NW. 7133) sind folgenden Eichämtern nachstehende Aufgaben in Bezirken anderer Eichämter übertragen worden:

## 8.1 Eichamt Bielefeld

Eichung von Feingewichten

in den Bezirken der Eichämter Arnsberg, Paderborn,

Eichung von Zustandsmengennummern für Gas  
in dem Bezirk des Eichamtes Paderborn;

## 8.2 Eichamt Dortmund

Eichung von Zeitmeßgeräten, Augentonometern, Meßgeräten für Geräuschmessungen, Strahlenschutzmeßgeräten

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande NW,

Eichung von Handelsmaßbändern, Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern und Rohrleitungen, Meßgeräten zur kontinuierlichen Dichtemessung und Massezählern, Kaltwasserzählern bis 20 m<sup>3</sup>/h Nennbelastung im Amt, Gaszählern bis Größe NB 20 oder G 16 im Amt, Gasdurchflußintegratoren, selbsttätigen Gaskalorimetern, Meßgeräten zur Bewertung von Getreide, Druckmeßgeräten mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte, Meßgeräten für Elektrizität, Meßgeräten für die amtliche Überwachung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeug-

ge, Aufsicht über Prüfstellen für Elektrizitäts-, Gas- und Wassermessgeräte

in den Bezirken der Eichämter Bielefeld, Hagen, Münster, Arnsberg, Paderborn, Recklinghausen,

Eichung von Feingewichten

in den Bezirken der Eichämter Hagen, Münster, Recklinghausen,

Eichung von Zustandsmengennummern für Gas

in den Bezirken der Eichämter Münster, Recklinghausen,

Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen sowie der Volumen von Flaschen als Maßbehältnisse und von formbeständigen Behältnissen

in dem Bezirk des Eichamtes Arnsberg;

## 8.3 Eichamt Düsseldorf

Eichung von Kaltwasserzählern bis Größe NW 300 im Amt, Gaszählern bis Größe NB 500 im Amt, Vorprüfung von Füllstandsmeßgeräten

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande NW,

Eichung von Kaltwasserzählern bis 20 m<sup>3</sup>/h Nennbelastung im Amt, Gaszählern bis Größe NB 20 oder G 16 im Amt, Meßgeräten zur kontinuierlichen Dichtemessung und Massezählern, Gasdurchflußintegratoren, selbsttätigen Gaskalorimetern, Meßgeräten für die amtliche Überwachung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge, Aufsicht über Prüfstellen für Gas- und Wassermessgeräte

in den Bezirken der Eichämter Köln, Aachen, Duisburg, Krefeld,

Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen sowie der Volumen von Flaschen als Maßbehältnisse und von formbeständigen Behältnissen

in dem Bezirk des Eichamtes Krefeld;

## 8.4 Eichamt Duisburg

Eichung von Volumenmeßgeräten für Laboratoriumszwecke, Pyknometern, medizinischen Spritzen, Zellenzählkammern, Blutmischpipetten und Blutsenkungsrohren, Meßgeräten für milchwirtschaftliche Untersuchungen

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande NW,

Eichung von Meßgeräten zur Bewertung von Getreide  
in den Bezirken der Eichämter Köln, Aachen, Düsseldorf, Krefeld,

Eichung von Feingewichten, Zustandsmengennummern für Gas

in dem Bezirk des Eichamtes Krefeld;

## 8.5 Eichamt Hagen

Eichung von Zustandsmengennummern für Gas

in dem Bezirk des Eichamtes Arnsberg;

## 8.6 Eichamt Köln

Eichung von Präzisionsmaßstäben und Präzisionsmeßbändern, Warmwasserzählern und Wärmezählern, elektrischen Temperaturmeßeinrichtungen mit Ausnahme der Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern und Rohrleitungen, Radlastmessern, Meßgeräten des Zoll- und Steuerrechtes nach § 2 Abs. 1 EichG, Aufsicht über Prüfstellen für Wärmemengenmeßgeräte

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande NW,

Eichung von Handelsmeßbändern, Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern und Rohrleitungen, Druckmeßgeräten mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte, Meßgeräten für Elektrizität, Aufsicht über Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte

in den Bezirken der Eichämter Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld

Eichung von Feingewichten, Zustandsmengennummern für Gas

in dem Bezirk des Eichamtes Aachen.

Zuständige Behörde für die Beschußprüfung nach den §§ 16 bis 19 Waffengesetz (Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 - GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7111)

für das Land Nordrhein-Westfalen.

### III.

In der Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG - RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -) werden in dem Abschnitt

„Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“

folgende Wörter angefügt:

„Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz“.

- MBl. NW. 1977 S. 1182.

## 2023

### Beiträge nach § 8 KAG für die Herstellung von Fußgänger Geschäftsstraßen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1977 -  
III B 1 - 4/10 - 456/77

Zur Frage der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Umbau normaler Straßen zu Fußgängerzonen hat das OVG Münster in dem Urteil vom 23. 11. 1976 - II A 1766/74 - ausführlich Stellung genommen. Da das Urteil noch nicht veröffentlicht ist, werden die wesentlichen Aspekte des Urteils wegen seiner Aktualität vorweg wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Das OVG Münster hält an seiner bereits früher vertretenen Auffassung (vgl. Urt. v. 25. 8. 1975 - II A 232/74 -, Der Gemeindehaushalt 1976, 140) fest, daß Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG auch für den Umbau normaler Straßen zu Fußgängerzonen erhoben werden können, wenn die Maßnahmen für die Eigentümer der Anliegergrundstücke mit wirtschaftlichen Vorteilen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG verbunden sind. Ein mit der Schaffung von Fußgängerzonen verbundener wirtschaftlicher Vorteil könne - entgegen der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß v. 7. 7. 1976 - 6 B 34/76 -, Kommunale Steuerzeitung (KStZ) 1976, 179 - nicht mit der Begründung verneint werden, daß der Vorteil nicht durch die straßenbauliche Maßnahme, sondern durch die straßenverkehrsrechtliche Sperrung der Fußgängerzone für den Fahrzeugverkehr bzw. die straßenrechtliche Beschränkung der Nutzung auf den Fußgängerverkehr verursacht worden sei. Allerdings müsse nicht jede Umgestaltung einer normalen Straße zur Fußgängerzone mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Anlieger verbunden sein. Um diese feststellen zu können, bedürfe es vielmehr eines Vergleichs der Situation der Anliegergrundstücke vor dem Ausbau mit der infolge des Ausbaus eingetretenen veränderten Lage. Allgemein gültige Feststellungen hierzu seien auf Grund der bisher mit Fußgängerzonen gemachten Erfahrungen jedoch nicht möglich. Nach Auffassung des Gerichts kommt es in jedem Einzelfall insbesondere darauf an, welche Möglichkeiten für den Fußgängerverkehr vor dem Umbau bestanden und wie sich der Fahrzeugverkehr ausgewirkt hat. Ferner sei die Lage der Fußgängerzone im Stadtgebiet und ihre Anbindung an das übrige Straßennetz von Bedeutung. Wichtig sei auch die Möglichkeit, mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln in die Nähe der Fußgängerzone zu gelangen. Von Einfluß auf die Beurteilung der Vorteilsfrage sei es weiter, ob und gegebenenfalls wann und wie die Anliegergrundstücke mit Fahrzeugen erreicht werden können, insbesondere um Waren an- und auszuliefern. Auch das Fehlen oder Vorhandensein bestimmter Geschäfte in benachbarten (normalen) Straßen könne sich auswirken.

Da die Bemessung der Vorteile der Anlieger und der Allgemeinheit bei Fußgängerzonen von den Umständen des Einzelfalles abhängt, erscheint dem OVG Münster insoweit der Erlass von Einzelsatzungen zweckmäßig (vgl. auch § 3 Abs. 7 der mit RdErl. v. 28. 5. 1971 - SMBl. NW. 2023 - bekanntgegebenen Mustersatzung über die Erhe-

bung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen).

Unabhängig von der Frage, ob die Schaffung einer Fußgängerzone an sich geeignet ist, den Eigentümern der Anliegergrundstücke wirtschaftliche Vorteile zu bieten, bedarf es nach Ansicht des Gerichts außerdem noch einer rechtlichen Absicherung dieser Vorteile. Für das Erschließungsbeitragsrecht sei nämlich anerkannt, daß der durch den Beitrag abzugeltende Vorteil sicher und von Dauer sein muß. Sofern eine bisher auch dem Fahrzeugverkehr gewidmete Straße in eine Fußgängerzone umgewandelt wird, müsse die Widmung durch eine Teileinziehung nach § 7 des Landstraßengesetzes auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt werden, wenn für die Maßnahme Beiträge nach § 8 KAG erhoben werden sollen. Das Aufstellen von Verkehrszeichen reicht nach Auffassung des OVG Münster nicht aus, da die hiermit getroffenen Anordnungen zeitlich uneingeschränkt anfechtbare Verwaltungsakte sind, so daß stets die Gefahr einer Aufhebung der straßenverkehrlichen Sperrung einer Fußgängerzone auf eine Klage hin bestehen bleibt. Ist eine Beitragspflicht wegen der fehlenden Umwidmung nicht entstanden, so kann diese noch nachgeholt werden. Das OVG Münster schließt sich insoweit der zum Erschließungsbeitragsrecht vertretenen Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts an, nach der die Beitragspflicht erst mit der Widmung entsteht, wenn diese der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage nachfolgt.

Das OVG Münster kommt weiter zu dem Ergebnis, daß der Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu einer Fußgängerzone nicht als eine Verbesserung, sondern als eine (nachmalige) Herstellung einer öffentlichen Anlage im Sinne des § 8 KAG anzusehen ist. § 1 der von mir herausgegebenen Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen erstreckt sich jedoch nur auf die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen. Sofern diese Regelung in das gemeindliche Satzungsrecht übernommen worden ist, bedarf es insoweit einer Ergänzung der Satzung, als auch die Herstellung von Anlagen mit einzubeziehen ist. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, die (nachmalige) Herstellung einer Straße als Fußgängerzone in den Katalog des beitragsfähigen Aufwandes (vgl. § 2 Abs. 1 der Mustersatzung) aufzunehmen.

Eine formelle Änderung der Mustersatzung ist z. Z. nicht beabsichtigt, weil die Verwaltungsrechtsprechung zum Beitragsrecht nach § 8 KAG, insbesondere auch zum Beitragsbemessungsmaßstab, mit dem das OVG Münster sich auch in dem Urteil vom 23. 11. 1976 auseinandersetzt, noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann.

- MBl. NW. 1977 S. 1183.

## 20500

### Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1977 -  
IV D 1 - 5014

Nummer 1 meines RdErl. v. 7. 9. 1970 (SMBl. NW. 20500) erhält folgende Fassung:

- 1 Die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben werden wahrgenommen für
  - 1.1 die Polizei-Beschaffungsstelle,  
den Fernmeldedienst der Polizei,  
die Landeskriminalschule  
durch das Landeskriminalamt,
  - 1.2 die Direktion der Bereitschaftspolizei,  
die Abteilung VI der Bereitschaftspolizei  
durch die Abteilung I der Bereitschaftspolizei,
  - 1.3 die Landespolizeischule für Diensthundführer  
durch die Landespolizeischule „Erich Klausener“,

- 1.4 den Werbe- und Auswahldienst der Polizei,  
die in Münster untergebrachten Teile  
der Abteilung I der Bereitschaftspolizei  
durch die Höhere Landespolizeischule „Carl Seve-  
ring“.

- MBL NW. 1977 S. 1183.

2122

**Richtlinien  
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten  
für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 18. 8. 1977 - V A 1 - 0825.01

Mein RdErl. v. 12. 4. 1976 (SMBL NW. 2122) wird wie folgt  
geändert:

1. Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:
 

|                                                                   |          |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.6 für die Prüfung der Amtsärzte<br>erhalten die Prüfer zusammen | 200,— DM |
| für den mündlichen Teil                                           | 60,— DM  |
| für den schriftlichen Teil                                        | 60,— DM  |
| insgesamt                                                         | 260,— DM |
2. Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:
 

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.7 für die pharmazeutische Prüfung<br>erhalten die Prüfer zusammen | 64,— DM  |
| für den Zweiten Prüfungsabschnitt                                   | 48,— DM  |
| für den Dritten Prüfungsabschnitt                                   | 48,— DM  |
| insgesamt                                                           | 112,— DM |
3. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
 

|                                                                                                                                                                                                     |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 2.1 Für die Prüfungen für technische<br>Assistenten in der Medizin,<br>Assistenten in der Sprachheilkunde<br>(Logopäden), Beschäftigungs- und<br>Arbeitstherapeuten erhalten die<br>Prüfer zusammen | 80,— DM |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- MBL NW. 1977 S. 1184.

2370

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Verwaltungskosten-  
beiträgen an die Bewilligungsbehörden oder  
vorprüfenden Stellen  
(Verwaltungskostenbestimmungen 1973 -  
VerwKB 1973 -)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1977 -  
VI A 1 - 4.026 - 1435/77

Der RdErl. v. 25. 9. 1972 (SMBL NW. 2370) wird wie folgt  
geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz in der Klam-  
mer folgende Fassung:  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember  
1976 (GV. NW. 1977 S. 4), - SGV. NW. 237 -
2. Nr. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Im Regionalprogramm des Bundes beträgt der Ka-  
pitalisierungsfaktor abweichend von Nummer 2 Abs. 5  
Satz 2 6,75 v. H., wenn das Aufwendungsdarlehen nach  
dem Betrage von 2,70 Deutsche Mark je Quadratmeter  
Wohnfläche monatlich berechnet worden ist. Liegt der  
Berechnung des Aufwendungsdarlehens ein höherer  
Betrug je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zugrun-  
de, erhöht sich der Kapitalisierungsfaktor um 0,25 v. H.  
je 0,10 Deutsche Mark Quadratmeter Wohnfläche mo-  
natlich, um die der Betrag von 2,70 Deutsche Mark  
überschritten ist.
3. In Nr. 6 wird das Datum „1. Januar 1975“ durch „1. Juli  
1977“ ersetzt.

- MBL NW. 1977 S. 1184.

54

**Geltendmachung  
von Manöver- und Übungsschäden**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1977 -  
VIII A 3 - 6.43

Der RdErl. v. 3. 4. 1969 (SMBL NW. 54) wird wie folgt ge-  
ändert:

1. In Nr. 2 letzter Satz werden die Worte „Amts- und“ ge-  
strichen.
2. In Nr. 3 werden die Worte „Landkreis oder der kreisfrei-  
en Stadt“ durch die Worte „Kreis oder der zuständigen  
kreisfreien Stadt“ ersetzt.
3. In Nr. 4.2 werden Datum und Fundstelle „v. 5. 9. 1969  
(MinBiFin S. 523)“ durch „v. 24. 2. 1977 (MinBiFin S. 59)“  
ersetzt.
4. In Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 der Vierten Ver-  
ordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ge-  
setz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzver-  
einbarungen vom 13. Februar 1973 - GV. NW. S. 62/SGV.  
NW. 67 -)“ gestrichen.
5. Nr. 5 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 

|                    |                          |
|--------------------|--------------------------|
| 3. der kreisfreien | den Regierungsbezirk     |
| Stadt Köln         | Köln, ausgenommen die    |
|                    | kreisfreie Stadt Aachen  |
|                    | sowie die Kreise Aachen, |
|                    | Düren und Heinsberg      |
6. In Nr. 8 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort  
„Kreis“ ersetzt.
7. Die Anlage erhält die beigegefügt Fassung.

Anlage

**Regionale Zuständigkeitsbereiche der Standortverwaltungen  
mit Geländebetreuungsaufgaben**

| Lfd.<br>Nr.: | Standortverwaltung<br>mit Geländebetreuungsaufgaben | Zuständigkeitsbereich<br>Kreisfreie Stadt<br>Kreis                                                                                                                           | = (S)<br>= (K)                                                                                  | mit folgenden<br>Einschränkungen                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1            | <b>Augustdorf</b>                                   | Bielefeld<br>Gütersloh<br>Lippe<br>Paderborn<br><br>Höxter<br>Herford<br>Minden-Lübbecke                                                                                     | (S)<br>(K)<br>(K)<br>(K)<br><br>(K)<br>(K)<br>(K)                                               | <b>ohne</b> Gemeinden Büren und Wünnenberg<br>(siehe StOV Unna)                                                                                                                                                                                                   |
| 2            | <b>Düren</b>                                        | Erftkreis<br><br>Düren<br><br>Euskirchen<br>Bonn<br>Rhein-Sieg-Krs.                                                                                                          | (K)<br><br>(K)<br><br>(K)<br>(S)<br>(K)                                                         | <b>ohne</b> Gemeinde Hürth<br>(siehe StOV Wahn)<br><b>ohne</b> Gemeinden Aldenhoven, Linnich, Titz,<br>Jülich<br>(siehe StOV Eschw.-Stolberg)<br><br><b>ohne</b> Gemeinden Niederkassel, Troisdorf<br>(siehe StOV Wahn)                                           |
| 3            | <b>Eschweiler-Stolberg</b>                          | Heinsberg<br>Düren<br><br>Aachen<br>Aachen<br>Viersen                                                                                                                        | (K)<br>(K)<br><br>(S)<br>(K)<br>(K)                                                             | <b>nur</b> Gemeinden Aldenhoven, Linnich, Titz, Jülich<br>(siehe StOV Düren)<br><br><b>nur</b> Gemeinde Niederkrüchten<br>(siehe StOV Essen)                                                                                                                      |
| 4            | <b>Essen</b>                                        | Essen<br>Duisburg<br>Mülheim<br>Oberhausen<br>Bottrop<br>Gelsenkirchen<br>Recklinghausen<br><br>Düsseldorf<br>Krefeld<br>Mönchengladbach<br>Neuss<br>Viersen<br><br>Mettmann | (S)<br>(S)<br>(S)<br>(S)<br>(S)<br>(S)<br>(K)<br><br>(S)<br>(S)<br>(S)<br>(K)<br>(K)<br><br>(K) | <b>ohne</b> TrÜbPl Haltern<br>(siehe StOV Münster)<br><br><br><br><br><br><br><b>ohne</b> Gemeinde Niederkrüchten<br>(siehe StOV Eschw.-Stolberg)<br><b>nur</b> Außenst. WBVerpflAmt im Stadtgebiet<br>Ratingen und Kaserne Hubbelrath)<br>(siehe StOV Wuppertal) |
| 5            | <b>Goch</b>                                         | Kleve<br><br>Wesel                                                                                                                                                           | (K)<br><br>(K)                                                                                  | <b>ohne</b> Gemeinden Emmerich und Rees<br>(siehe StOV Wesel)<br><b>ohne</b> Gemeinden Hamminkeln, Wesel,<br>Schermbek, Hünxe, Voerde, Dinslaken<br>(siehe StOV Wesel)                                                                                            |
| 6            | <b>Hamm</b>                                         | Hamm<br>Unna<br><br>Warendorf<br><br>Coesfeld                                                                                                                                | (S)<br>(K)<br><br>(K)<br><br>(K)                                                                | <b>nur</b> Gemeinden Selm u. Werne<br>(siehe StOV Unna)<br><b>nur</b> Gemeinden Ahlen, Beckum, Wadersloh<br>(siehe StOV Münster)                                                                                                                                  |

| Lfd. Nr. | Standortverwaltung mit Geländebetreuungsaufgaben | Zuständigkeitsbereich<br>Kreisfreie Stadt<br>Kreis                                                              | = (S)<br>= (K)                                            | mit folgenden<br>Einschränkungen                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7        | <b>Iserlohn</b>                                  | Hagen<br>Ennepe-Ruhr-Krs.<br><br>Märkischer Kreis<br>Hochsauerland-Krs.<br><br>Olpe                             | (S)<br>(K)<br><br>(K)<br>(K)<br><br>(K)                   | <b>ohne</b> Gemeinde Schwelm<br>(siehe StOV Wuppertal)<br><br><b>ohne</b> Gemeinden Brilon, Marsberg, Olsberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg<br>(siehe StOV Unna)<br><b>nur</b> Ortsteil Oedingen der Gem. Lennestadt<br>(siehe StOV Siegen)                      |
| 8        | <b>Münster</b>                                   | Münster<br>Warendorf<br><br>Steinfurt<br>Coesfeld<br><br>Recklinghausen                                         | (S)<br>(K)<br><br>(K)<br>(K)<br><br>(K)                   | <b>ohne</b> Gemeinden Ahlen, Beckum, Wadersloh<br>(siehe StOV Hamm)<br><b>nur</b> Gemeinde Greven<br><br><b>nur</b> TrÜbPl Haltern<br>(siehe StOV Essen)                                                                                                             |
| 9        | <b>Rheine</b>                                    | Steinfurt                                                                                                       | (K)                                                       | <b>ohne</b> Gemeinde Greven                                                                                                                                                                                                                                          |
| 10       | <b>Siegen</b>                                    | Oberbergischer-Krs.<br><br>Olpe<br><br>Siegen                                                                   | (K)<br><br>(K)<br><br>(K)                                 | <b>nur</b> Gemeinden Marienheide, Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl, Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach<br>(siehe StOV Wahn)<br><b>ohne</b> Ortsteil Oedingen der Gem. Lennestadt<br>(siehe StOV Iserlohn)                                                      |
| 11       | <b>Unna</b>                                      | Dortmund<br>Unna<br><br>Bochum<br><br>Herne<br>Paderborn<br><br>Soest<br>Hochsauerland-Krs.                     | (S)<br>(K)<br><br>(S)<br><br>(S)<br>(K)<br><br>(K)<br>(K) | <b>ohne</b> Gemeinden Selm u. Werne<br>(siehe StOV Hamm)<br><br><b>nur</b> Gemeinden Büren und Wünnenberg<br>(siehe StOV Augustdorf)<br><br><b>nur</b> Gemeinden Brilon, Marsberg, Olsberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg<br>(siehe StOV Iserlohn)                |
| 12       | <b>Wahn</b>                                      | Köln<br>Rheinisch-Bergischer-Krs.<br>Rhein-Sieg-Krs.<br><br>Leverkusen<br>Oberbergischer Kreis<br><br>Erftkreis | (S)<br>(K)<br>(K)<br><br>(S)<br>(K)<br><br>(K)            | <b>nur</b> Gemeinden Niederkassel und Troisdorf<br>(siehe StOV Düren)<br><br><b>ohne</b> Gemeinden Marienheide, Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl, Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach<br>(siehe StOV Siegen)<br><b>nur</b> Gemeinde Hürth<br>(siehe StOV Düren) |
| 13       | <b>Wesel</b>                                     | Wesel<br><br>Kleve<br><br>Borken                                                                                | (K)<br><br>(K)<br><br>(K)                                 | <b>nur</b> Gemeinden Hamminkeln, Wesel, Schermbeck, Hünxe, Voerde, Dinslaken<br>(siehe StVO Goch)<br><b>nur</b> Gemeinden Emmerich und Rees<br>(siehe StOV Goch)                                                                                                     |
| 14       | <b>Wuppertal</b>                                 | Ennepe-Ruhr-Krs.<br><br>Wuppertal<br>Solingen<br>Remscheid<br>Mettmann                                          | (K)<br><br>(S)<br>(S)<br>(S)<br>(K)                       | <b>nur</b> Gemeinde Schwelm<br>(siehe StOV Iserlohn)<br><br><b>ohne</b> Außenst. WBVerpflAmt im Stadtgebiet Ratingen und Kaserne Hubbelrath<br>(siehe StVO Essen)                                                                                                    |

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**  
**Zusammentreffen von Zuschüssen nach**  
**§ 12 Abs. 2 BVG mit Beihilfen nach**  
**beamtenrechtlichen Bestimmungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 4. 8. 1977 - II B 2 - 4058.1 (29/77)

Nach § 12 Abs. 2 BVG können den Berechtigten Zuschüsse zum Zahnersatz unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 BVG gewährt werden.

1. Hinsichtlich des Zusammentreffens dieser Zuschüsse mit beamtenrechtlichen Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften des Bundes (BhV) bitte ich folgendes zu beachten:

Mit Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 18. 12. 1975 (GMBI. S. 830) sind die Beihilfenvorschriften des Bundes geändert worden. Nach Nr. 3 Abs. 4 BhV in der geltenden Fassung stehen sich nunmehr - soweit der Personenkreis der Berechtigten und Leistungsempfänger nach § 10 Abs. 4 BVG betroffen ist - zwei subsidiäre Leistungen gegenüber, bei denen nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu entscheiden ist, welche Leistung mit stärkerer Subsidiarität ausgestattet ist. Hierzu vertritt der Bundesminister des Innern die Auffassung, mit der Änderungsvorschrift zu den Beihilfenvorschriften vom 18. 12. 1975 sei das Subsidiaritätsprinzip bei den Beihilfen stärker zum Tragen gebracht worden. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teile ich diese Auffassung, die meines Erachtens ihren Ausdruck in der Beseitigung der Wahlmöglichkeit für Personen, die nach § 10 Abs. 4 BVG anspruchsberechtigt sind, gefunden hat.

2. Nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO) vom 27. März 1975 (SGV. NW. 20320) sind Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Leistungen hinausgehen. Zu den Leistungen in diesem Sinne gehören auch solche, die aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Gegenüber den Leistungen nach der Beihilfenverordnung des Landes ist demnach der nach § 12 Abs. 2 BVG zu gewährende Zuschuß ebenfalls vorrangig.

Bei der Gewährung von Zuschüssen nach § 12 Abs. 2 BVG an Berechtigte und Leistungsempfänger im Sinne von § 10 Abs. 4 BVG bitte ich deshalb, Beihilfen zum Zahnersatz nach den Beihilfenvorschriften des Bundes sowie nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unberücksichtigt zu lassen.

- MBl. NW. 1977 S. 1187.

## II.

**Ministerpräsident****Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 8. 1977 –  
I B 3 – 1.5428

Der Dienstausweis Nr. 841 des Herrn Ministerialrat Dr. Harald Clausen, geb. am 21. September 1936, wohnhaft in Neuss, Magnolienweg 28, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 1188.

**Personalveränderung****Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat Diplom-Handelslehrer E. Wiebus  
zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1977 S. 1188.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.